



Verfügung Nr. 206

Vom 27. November 2000

Gemeinde Läfelfingen, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Läfelfingen hat das Forstamt beider Basel im Zusammenhang mit der Revision des Zonenplanes "Teilzonenplan "Bodenacker" den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt.

Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung (kWaV). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Läfelfingen zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Frühjahr 1999 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 31.08.2000 bis zum 02.10.2000 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 35 vom 31.08.2000 und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Läfelfingen vom 31. 8. 2000 publiziert.

III. Einsprachen

Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte erfolgte innert der Auflagefrist frist- und formgerecht eine Einsprachen. [REDACTED] beantragten mit Postdatum vom 11. 9. 2000 drei kleinflächige Änderungen.

Die Einspracheverhandlung fand am 24. Oktober 2000 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend".

Gemäss Artikel 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: " ... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Läuelfingen. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

Die Waldgrenzenkarte wurden nach diesen Kriterien festgelegt.

b) Es erfolgte eine Einsprache. Sie wurde von [REDACTED] folgendermassen begründet:

1. Die Grenze des Waldstück Nr. [REDACTED] soll gerade gezogen werden. (Parallel dem [REDACTED] entlang).

Dem Antrag, Teile der Bestockung nicht als Wald auszuscheiden, kann nicht gefolgt werden. Die Kriterien zur Ausscheidung von Wald sind hier klar erfüllt. Es stockt eine grosse Buche auf diesem Stück. Das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen lässt keine Interessenabwägung zu. Es sind klare Kriterien, die festlegen, was Wald ist und was nicht. Dieser Massstab wird bei allen Waldgrenzenkarten gleichermassen angewandt.

2. Das Waldstück bei der Betonmauer, sei so zu begradigen, dass die bestehende Stützmauer, in gerader Linie bis zum Parzellenende verlängert werden kann.

Diesem Antrag wird stattgegeben.

Es sprechen keine forstlichen Tatsachen dagegen die Waldgrenze im Westteil dieser Bestockung leicht anzupassen, so dass die Waldgrenze in der Flucht der bestehenden Betonmauer liegt.

Die Folgen aus der Festlegung der Waldgrenzen können nicht berücksichtigt werden. Die Betonmauer kann damit jedoch nicht einfach verlängert werden. Die Frage der Bauabstände muss im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gestellt werden.

3. Die obere Grenze des Waldstückes bei der Betonmauer sei zu begradigen.

Dem Antrag, Teile der Bestockung nicht als Wald auszuscheiden, kann nicht gefolgt werden. Die Kriterien zur Ausscheidung von Wald sind hier erfüllt. Es hat Stöcke in diesem Teil, die aus einem illegalen Holzschlag stammen, der vor dem Erwerb des Grundstückes durch den Einsprecher stammen. Daneben stocken einheimische Baum- und Straucharten im fraglichen Teil. Als Waldgrenze wurde ein alter Weg genommen.

Mit Schreiben vom 6. November 2000 ziehen [REDACTED] ihre Einsprache zurück.

V. Demgemäss wird verfügt:

- :/ / : 1. Es wird die Waldgrenzenkarte Teilzonenplan "Bodenacker" in der Gemeinde Läfelfingen erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 42 WGK 1/0 versehenen Exemplare der Karte.
2. Die Einwohnergemeinde Läfelfingen wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
3. Nachführung
- 3.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Läfelfingen wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 3.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.

- 3.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Läfelfingen.

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

- Verteiler:
- [REDACTED] (einschreiben)
 - [REDACTED] (einschreiben)
 - Gemeinderat Läfelfingen, 4448 Läfelfingen
 - Johann Schneider, Revierförster, Eselweg 283, 4497 Rünenberg
 - Jermann Ingenieure + Geometer AG, Hauptstr. 93, 4450 Sissach
 - Bezirksschreiberei, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
 - BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3) mit Akten und fünf unterzeichneten Kartensätzen
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion